



## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung zur Änderung der Pflegestatistik-Verordnung**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Pflegestatistik-Verordnung vorgelegt. Ziel der Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege ist es, die Pflegestatistik entsprechend tiefer zu untergliedern und neue Merkmale der Pflegestatistik hinzuzufügen. Der Referentenentwurf basiert auf der mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung geänderten Ermächtigung des § 109 SGB XI, nach der die Bundesregierung Vorschriften zur Durchführung der Pflegestatistik erlässt. Mit der Änderung des § 109 SGB XI wurde die Grundlage für die Erhebung von Angaben zum Alter der Beschäftigten, zur differenzierteren Erfassung der Ausbildung sowie zum Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz geschaffen. Darüber hinaus wird der Wohnort des Leistungsempfängers ergänzt.

Die BAGFW begrüßt die Änderung der Pflegestatistik-Verordnung, hält die Umsetzung für sachgerecht und macht den Vorschlag, ein weiteres Merkmal zu erheben. Insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung ist es ratsam, eine differenzierte Datengrundlage zu erreichen und die Pflegestatistik tiefer zu untergliedern. Um dem Fachkräftemangel nachhaltig begegnen zu können, werden Angaben zum Geburtsjahr der in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen als sinnvoll erachtet sowie zusätzlich die Art der Ausbildung und das Ausbildungsjahr der Auszubildenden und Umschüler. Durch eine regional gegliederte Betrachtung kann die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt differenzierter beobachtet und unter anderem zur Ermittlung der erwarteten Fachkräftelücke herangezogen werden. Mithin stellen die umfassenderen Angaben zu Altersstruktur und Ausbildungssituation der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen eine wichtige Voraussetzung für eine Politik zur nachhaltigen Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege dar.

Die geplante Erhebung des Wohnorts (Postleitzahl) von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und bei ambulant betreuten Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, wird als folgerichtig erachtet. Darüber hinaus kann auch die Relevanz dieser Personengruppe in bestimmten Regionen deutlich werden, was in der Folge zu kommunalpolitischen Aktivitäten, wie auch zu spezifischen Angebotsstrukturen, führen kann.

Leider ermöglicht die Pflegestatistik-Verordnung nicht, Daten über Einzelpflegekräfte nach § 77 SGB XI zu erheben. Deshalb sollte eine entsprechende Regelung in die Pflegestatistik aufgenommen werden. Die Ausweitung der Pflegestatistik auf Einzelpflegekräfte ist von der Ermächtigungsgrundlage in § 109 SGB XI gedeckt.

Nach § 109 Abs. 1 Nummer 3 SGB XI kann die Bundesstatistik in der ambulant und stationären Pflege tätige Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsverhältnis (...) erfassen. Nach § 7 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Bei Einzelpflegekräften nach § 77 SGB XI schließen die Pflegekassen mit einzelnen selbstständigen Pflegekräften Verträge über die Erbringung von Pflegeleistungen ab. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt folglich nicht vor. Angesichts der geringen Eingriffsintensität lässt sich aber eine weite Auslegung vertreten, so dass die Datenerhebung über Einzelpflegekräfte nach § 77 SGB XI noch zulässig ist. Eine solche weite Auslegung erfolgt auch bei der Zahl der verfügbaren Pflegeplätze in der voll- und teilstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege. Hier wird teilweise vertreten, dass der Wortlaut des § 109 Abs. 1 Nr. 4 "sachliche Ausstattung" und „organisatorische Einheit“ gegen die Erfassung der Zahlen spricht, denn die Zahl der Pflegeplätze betreffe weder die sachliche Ausstattung, noch die organisatorische Einheit. Trotzdem wird eine weite Auslegung vorgenommen und die Daten werden in der Pflegestatistik erhoben.

Berlin, 22.03.2013